



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 25.06.2015
 Überarbeitet am: 09.03.2022
 Gültig ab: 06.12.2024
 Version: 3 Ersetzt Version: 2

Seite 1 von 10

1	Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens	
1.1	Produktindikator	
	Handelsname:	hw-Magnesiumchlorid-Hexahydrat
	CAS-Nummer: 7791-18-6	Art.-Nr. 030241.00 1 kg Art.-Nr. 030242.00 5 kg
	EG-Nummer: 232-094-6	Art.-Nr. 030243.00 10 kg
	REACH-Registrierungsnummer Von der Registrierungspflicht ausgenommen (REACH)	
1.2	Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendung, von denen abgeraten wird	
	Keine weiteren Informationen verfügbar	
	Verwendung des Stoffes / des Gemisches:	Erhöhung des Magnesiumgehaltes in Aquarienwasser für aquaristische Verwendung.
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	
	Bezeichnung des Unternehmens:	Wiegandt GmbH Produkte für die Aquaristik Sterkenhofweg 13 DE-47807 Krefeld
	Telefon:	+49-2151-393844
	Fax:	+49-2151-391920
	email:	info@hw-wiegandt.de
	Verfügbarkeit	Mo.-Do. 08:00 -16.30 und Fr. 08:00 -13:00 Uhr
1.4	24h Notrufnummer für Deutschland (Charité Berlin)	
	+49(0)3030686700	
	Gesellschaft / Unternehmen:	Giftnotruf Berlin Nationales Giftkontrollzentrum +49 (0)30 19240 - Giftnotruf Berlin
2	Mögliche Gefahren	
2.1	Einstufung des Stoffes oder Gemischs	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.	
2.2	Kennzeichnungselemente	
	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.	entfällt



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 25.06.2015
 Überarbeitet am: 09.03.2022
 Gültig ab: 06.12.2024
 Version: 3

Ersetzt Version: 2

Seite 2 von 10

	Gefahrenbestimmende Komponente zur Etikettierung:	entfällt
	Gefahrenpiktogramm:	
	entfällt	
	Signalwort:	entfällt
	Gefahrenhinweise:	
		entfällt
	Sicherheitshinweise :	
		entfällt
	Zusätzliche Angaben	
		Trocken lagern
2.3	Sonstige Gefahren	
	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII	
3	Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen	
3.1	Stoffe	
	Art des Stoffs : Einkomponentig Name : Magnesiumchlorid Hexahydrat; Magnesiumchlorid - Schuppen 47 % CAS-Nr. : 7791-18-6 EG-Nr. : 232-094-6	
4	Erste Hilfe Maßnahmen	
4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
	Allgemeine Hinweise:	Keine besonderen Masnahmen erforderlich. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
	Nach Einatmen:	Für frische Luft sorgen.
	Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut mit Wasser abspülen
	Nach Augenkontakt:	Bei Berührung mit den Augen, gründlich mit viel Wasser spülen.
	Nach Verschlucken:	Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen
4.2	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	
	Es liegen keine Informationen vor	

4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
	Symptomatische Behandlung.	
5	Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1	Löschmittel	
	Geeignete Löschmittel:	Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.
	Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:	keine bekannt
5.2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	
	Brandgefahr:	DIREKTE BRANDGEFAHR: Nicht brennbar.
	Explosionsgefahr	DIREKTE EXPLOSIONSGEFAHR: Keine direkte Explosionsgefahr.
	Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.
5.3	Hinweise für die Brandbekämpfung:	
	Wie bei jedem Feuer Atemschutzgerät und Schutzausrüstung tragen.	
6	Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	
	persönliche Schutzausrüstung tragen.	
6.2	Umweltschutzmaßnahmen:	
	Keine großen Mengen in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen	
6.3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	
	Zur Rückhaltung : Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Leck dichten, Zufuhr schließen. Staubwolke mit Wasserdampf niederschlagen / verdünnen. Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.	
6.4	Verweis auf andere Abschnitte:	
	Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.	
7	Handhabung und Lagerung	
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	
	Haut und Augenkontakt vermeiden; Staub nicht einatmen.	
	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten	
	Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen	
	Dieser Stoff / Gemisch ist nicht brennbar.	
	Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes	
	Allgemeine Hygienemaßnahmen:	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Beschmutzte Kleidung in die normale Wäsche geben.
	Allgemeine Hygienemaßnahmen	
	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.	



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 25.06.2015
Überarbeitet am: 09.03.2022
Gültig ab: 06.12.2024
Version: 3

Ersetzt Version: 2

Seite 4 von 10

7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	
	Anforderungen an Lagerräume und Behälter	
	Behälter verschlossen und trocken lagern	
	Zusammenlagerungshinweise	
	nicht erforderlich	
	Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen	
	Behälter verschlossen und trocken aufbewahren, Produkt ist hygroskopisch	
	Angaben zur Lagerstabilität	
	original verschlossen und bei sachgemäßer Lagerung unbegrenzt haltbar	
	Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:	Dieses Gemisch ist nicht brennbar. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes
	Weitere Informationen:	keine
7.3	Spezifische Endanwendungen	
	Erhöhung der Magnesiumkonzentration in Aquarienwasser für aquaristische Verwendung.	
8	Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung	
8.1	Zu überwachende Parameter	
	Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
	Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.	
	Allg. Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)	
8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition	
	geeignete technische Steuerungseinrichtung	
	gute Lüftung, Staub sollte am Entstehungsort abgesaugt werden	
	Individuelle Schutzmaßnahmen-persönliche Schutzausrüstung	
	Atemschutz:	Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich Bei Staubbildung Atemschutz P2 (gemäß EN 141)
	Körperschutz:	Bei längerer und direkter Exposition Handschuhe tragen, die beständig gegen das Produkt sind.
	Augenschutz:	Kontakt mit den Augen vermeiden. Schutzbrille tragen (gemäß EN 166) Bei sachgemäße Umgang kein Augenschutz notwendig.
	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Keine Information verfügbar
9	Physikalische und chemische Eigenschaften	



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 25.06.2015
Überarbeitet am: 09.03.2022
Gültig ab: 06.12.2024
Version: 3

Ersetzt Version: 2

Seite 5 von 10

9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
	Aggregatzustand : Fest Farbe : Farblos bis weiß-grau. Aussehen : Kristalliner Feststoff. Flocken. Körner. Molekulargewicht : 95,21 g/mol Geruch : Geruchlos. Geruchsschwelle : Nicht verfügbar Schmelzpunkt : 712 °C (1010 hPa) Gefrierpunkt : Nicht anwendbar Siedepunkt : 1412 °C Entzündbarkeit : Nicht brennbar. Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Ist nicht nach der VO (EU) 2019-1148 eingestuft. Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar Flammpunkt : Nicht anwendbar Zündtemperatur : Nicht anwendbar Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert : 5 – 6,5 (2.5 %) pH Lösung : Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar Löslichkeit : Exothermisch wasserlöslich. Löslich in Ethanol. Wasser: 46,9 g/100ml (20 °C, EU Methode A.6) Ethanol: 7,4 g/100ml (30 °C) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : Nicht anwendbar Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar Dichte : 2316 kg/m ³ Relative Dichte : 2,32 (20 °C, OECD 109) Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht anwendbar Partikelgröße : Nicht verfügbar
9.2	Sonstige Angaben
	Weitere Angaben: keine Daten verfügbar
10	Stabilität und Reaktivität
10.1	Reaktivität
	Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und
10.2	Chemische Stabilität
	Stabil unter normalen Bedingungen
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
	Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt

10.4	Zu vermeidende Bedingungen	
	Vor Feuchtigkeit schützen. Das Produkt ist hygroskopisch	
10.5	Unverträgliche Materialien	
	Keine weiteren Informationen verfügbar	
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	
	Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.	
11	Toxikologische Angaben	
11.1	Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft	
12	Umweltbezogene Angaben	
	Toxizität des als gefährlich eingestuften Rohstoffs	
12.1	Toxizität	
	Ökologie - Allgemein	Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
	Ökologie - Luft	Keine Aufführung in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (IPCC). Keine Aufführung in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014). Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr.1005/2009).
	Ökologie - Wasser	Wenig schädlich für Krebstiere. Wenig schädlich für Fische. Hemmung des Belebtschlammes. Wenig schädlich für Algen.
	LC50 - Fisch [1]	541 mg/l (US EPA, 96 Stdn, Pimephales promelas, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Magnesiumion)
	LC50 - Fisch [1]	16500 mg/l (96 Stdn, Gambusia affinis, Wasserfreie Form)
	EC50 - Krebstiere [1]	3190 mg/l (24 Stdn, Daphnia magna, Wasserfreie Form)
	EC50 72h - Alge [1]	2200 mg/l (Scenedesmus subspicatus, Wasserfreie Form)
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	
	Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.	
12.3	Bioakkumulationspotenzial	
	Nicht bioakkumulierbar.	
12.4	Mobilität im Boden	
	Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden.	
12.5	Ergebnisse der Ermittlung der PBT- und vPvB Eigenschaften	
	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 25.06.2015
 Überarbeitet am: 09.03.2022
 Gültig ab: 06.12.2024
 Version: 3

Ersetzt Version: 2

Seite 7 von 10

12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften	
	Keine weiteren Informationen verfügbar	
12.7	Andere schädliche Wirkungen	
	Keine weiteren Informationen verfügbar	
13	Hinweise zur Entsorgung	
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung	
	<p>Empfehlung: Kann unter Beachtung der notwendigen technischen Vorschriften nach Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde mit Hausmüll zusammen verbrannt werden. Gebrauchtes Produkt dem Recycling oder soweit möglich einer anderen Verwendung zuführen. Ansonsten einer zugelassenen Entsorgung übergeben.</p> <p>Kann als nicht gefährlicher Abfall betrachtet werden nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung Nr. 2017/997.</p> <p>Ungereinigte Verpackungen: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.</p>	
14	Angaben zum Transport	
14.1	UN-Nummer:	entfällt
14.2	Ordnungsgemäße UN Versandbezeichnung:	entfällt
14.3	Transportgefahrenklassen:	entfällt
14.4	Verpackungsgruppe:	entfällt
14.5	Umweltgefahren:	entfällt
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC- Code	Nicht anwendbar.
	Bemerkungen	Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung
	Weitere Angaben zum Transport	Landtransport (ADR/RID/GGVS/GGVE)



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 25.06.2015
 Überarbeitet am: 09.03.2022
 Gültig ab: 06.12.2024
 Version: 3

Ersetzt Version: 2

15	Rechtsvorschriften	
15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
	<p>REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste) Nicht in REACH-Anhang XVII gelistet</p> <p>REACH Anhang XIV (Zulassungsliste) Nicht in REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet</p> <p>REACH Kandidatenliste (SVHC) Nicht in der REACH-Kandidatenliste gelistet</p> <p>PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung) Nicht in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012) gelistet</p> <p>POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe) Nicht in der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021) gelistet</p> <p>Ozon-Verordnung (1005/2009) Nicht in der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009) gelistet</p> <p>VOC-Richtlinie (2004/42) VOC-Gehalt : Nicht anwendbar (anorganisch)</p> <p>Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148) Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind</p> <p>Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004) Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind</p>	
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung	
	<p>Aufgeführt in Anhang IV / V REACH, von der Registrierung ausgenommen. Für dieses Produkt ist gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Produktsicherheitsdatenblatt wurde auf freiwilliger Basis erstellt Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt</p>	
16	Sonstige Angaben	
	Literaturangaben und Datenquellen:	Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Sicherheitsdatenblätter Rohstoffe
	Abkürzungen und Akronyme	
	ADN:	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

Erstellt am: 25.06.2015
 Überarbeitet am: 09.03.2022
 Gültig ab: 06.12.2024
 Version: 3

Ersetzt Version: 2

ADR:	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP:	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR:	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL:	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50:	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.:	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS:	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ErC50- ≡ EC50:	bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
LC50:	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50:	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK:	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
PBT:	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC:	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration)
REACH:	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID:	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
TRGS:	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
VOC:	volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB:	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WGK:	Wassergefährdungsklasse



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 25.06.2015
Überarbeitet am: 09.03.2022
Gültig ab: 06.12.2024
Version: 3

Ersetzt Version: 2

Seite 10 von 10

Weitere Informationen:
Haftungsausschluss: Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.